

NR. 1391 | 13.11.2020

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das  
Zentrum für Fremdsprachenausbildung  
der Ruhr-Universität Bochum

vom 13.11.2020

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das  
Zentrum für Fremdsprachenausbildung  
der Ruhr-Universität Bochum**  
vom 13. November 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 2 des Hochschulgesetzes (HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12.07.2019 (GV NRW. S. 425, S. 593) und in Verbindung mit Art. 33 der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum (VerfRUB) in der Fassung vom 12. August 2020 (Amtliche Bekanntmachung der Ruhr-Universität Bochum Nr. 1367 vom 16. September 2020) hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- I. Verwaltungsordnung
  - § 1 Rechtsstellung
  - § 2 Aufgaben
  - § 3 Mitglieder
  - § 4 Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, Gremien
  - § 5 Leitung
  - § 6 Mitgliederversammlung
  - § 7 Beirat
  
- II. Benutzungsordnung
  - § 8 Teilnahmeberechtigung
  - § 9 Teilnahmebedingungen und Verbindlichkeit
  - § 10 Anmeldeverfahren
  - § 11 Einstufung
  - § 12 Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
  - § 13 Zuteilung von Kursplätzen und Nachrückverfahren
  - § 14 Nichtdurchführung von Kursen, Ausfall von einzelnen Sitzungen
  - § 15 Bescheinigungen und Zeugnisse
  
- III. Schlussbestimmungen
  - § 16 Berichtspflichten
  - § 17 In-Kraft-Treten

## I. Verwaltungsordnung

### § 1

#### Rechtsstellung

Das Zentrum für Fremdsprachenausbildung (ZFA) ist eine zentrale Betriebseinheit der Ruhr-Universität Bochum (RUB) gemäß Art. 32 VerfRUB. Es steht als solche unter der Verantwortung des Rektorats.

### § 2

#### Struktur und Aufgaben

- (1) Das ZFA bietet für die Mitglieder der RUB Sprachlernangebote in modernen Fremdsprachen einschließlich des Bereichs Deutsch als Fremdsprache (DaF) an. Diese sind nicht Bestandteile philologischer Studiengänge, sondern werden unter universitätsstrategischen Gesichtspunkten ausgewählt, um die Studienangebote der Fakultäten bzw. wissenschaftlichen Einrichtungen sinnvoll zu ergänzen. Die Sprachlernangebote sind vorbehaltlich des Abs. 2 und 4, des § 8 Abs. 3 und des § 15 Abs. 3 unentgeltlich. Sie sind in ein kontinuierliches Qualitätsmanagement eingebunden und im Sinne des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) kompetenz- und handlungsorientiert ausgestaltet. Das ZFA macht seine Angebote allen Nutzerinnen und Nutzern in transparenter Weise zugänglich. Für DaF gelten aufgrund der sich vom übrigen Fremdsprachenangebot unterscheidenden Zielgruppe die nach dieser Ordnung abweichenden Regelungen. Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Leiterin oder des Leiters des ZFA erfüllt der Bereich DaF daher insbesondere die operativen Aufgaben in eigener Zuständigkeit und gemäß dieser Ordnung.
- (2) Einrichtungen der RUB können gegen kostendeckende Entgelte Aufträge an das ZFA erteilen, auf spezifische Zielgruppen bezogene Sprachlernangebote durchzuführen.
- (3) Das ZFA erfüllt seine Aufgaben durch
  1. Bereitstellung, Durchführung und Evaluation von kursgebundenen und kursungebundenen Sprachlernangeboten gemäß Absatz 1 und 2 für die Mitglieder der RUB,
  2. Materialentwicklung einschließlich digital gestützter Angebote,
  3. Unterstützung selbstgesteuerten Fremdsprachenlernens einschließlich der Durchführung von Sprachlernberatung,
  4. Prüfen, Testen und Zertifizieren fremdsprachlicher Kompetenzen,
  5. wissenschaftlich begründete, anwendungsbezogene Entwicklung und Weiterentwicklung von Sprachlernangeboten,
  6. Qualitätssicherung, insbesondere durch Orientierung am GeR, durch Instrumente der Evaluation und Fortbildungen.
- (4) Darüber hinaus kann das ZFA gegen kostendeckende Entgelte und auf Basis entsprechender Vereinbarungen Sprachlernangebote für andere Hochschulen durchführen.

### § 3

#### Mitglieder

Mitglieder des ZFA sind:

1. die Leiterin oder der Leiter des ZFA,

2. die hauptamtlich im ZFA tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. die hauptamtlich im ZFA tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, und
4. die im ZFA tätigen studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte.

#### § 4

#### **Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, Gremien**

Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sowie Gremien des Zentrums sind:

1. die Leiterin oder der Leiter des ZFA gemäß § 5,
2. die Mitgliederversammlung gemäß § 6,
3. der Beirat gemäß § 7.

#### § 5

#### **Leitung**

- (1) Die Leiterin oder der Leiter leitet das ZFA. Sie oder er vertritt das ZFA innerhalb der Universität und nach außen. Sie oder er entwirft im Benehmen mit dem Beirat den dem Rektorat vorzulegenden Entwicklungsplan des ZFA. Sie oder er koordiniert die im Einvernehmen mit dem Rektorat und dem Beirat erfolgende Bereitstellung und Weiterentwicklung der Angebote des ZFA und achtet auf die Ausführung der diesbezüglichen Beschlüsse. Sie oder er ist verantwortlich für die Evaluation und die Sicherung der Qualität der Angebote des ZFA unter Anbindung an die einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse der Fremdsprachen- und Hochschuldidaktik. Sie oder er wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger des ZFA ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder des ZFA ihre Pflichten erfüllen. Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der dem ZFA zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte. Sie oder er trägt die Verantwortung für die jährliche Aufstellung des Haushalts des ZFA sowie für eine effektive Verwendung der dem ZFA zugewiesenen Mittel. Sie oder er ist gegenüber dem Rektorat, der Mitgliederversammlung und dem Beirat auskunftspflichtig. Sie oder er berücksichtigt bei der Erfüllung ihrer oder seiner Leitungsaufgaben die besonderen Belange des Bereichs DaF.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter des ZFA wird im Anschluss an ein reguläres Verfahren zur Ausschreibung und Besetzung dieser Position durch die Rektorin oder den Rektor ernannt.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter des ZFA ernennt aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (4) Sofern die Stelle der Leiterin oder des Leiters des ZFA oder des Bereichs DaF zu besetzen ist, obliegt die Verantwortung für das Besetzungsverfahren dem für Lehre und Studium zuständigen Mitglied des Rektorats.

#### 6

#### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann zu grundsätzlichen Angelegenheiten des ZFA Stellung nehmen und Empfehlungen aussprechen.
- (2) Die Mitglieder des ZFA gemäß § 3 bilden die Mitgliederversammlung.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Leiterin oder dem Leiter des ZFA mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

## § 7 Beirat

- (1) Der Beirat berät das Rektorat, den Senat und die Leiterin oder den Leiter des ZFA und nimmt die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer wahr. Er kann zu allen Angelegenheiten der Betriebseinheit Stellung nehmen und Empfehlungen aussprechen.
- (2) Dem Beirat gehören
1. drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  2. zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  3. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie
  4. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden
- an.
- (3) Dem Beirat gehören mit beratender Stimme an:
1. die Leiterin oder der Leiter des ZFA,
  2. die Studiendekanin oder der Studiendekan des Optionalbereichs,
  3. die Leiterin oder der Leiter des Landesspracheninstituts (LSI),
  4. die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für Wissenschaftsdidaktik, und
  5. die Leiterin oder der Leiter des International Office.

Der Senat kann weitere beratende Mitglieder ernennen.

- (4) Die Mitglieder des Beirats gemäß Absatz 2 werden vom Senat gewählt. Die Wahl bedarf der Zustimmung der Mehrheit der entsendenden Gruppe im Senat. Für jedes dieser Mitglieder wird gleichzeitig eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Die Leiterin oder der Leiter des ZFA hat ein Vorschlagsrecht. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder und ihrer Stellvertreterinnen oder ihrer Stellvertreter beträgt ein Jahr.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Sie oder er leitet dessen Sitzungen. Sie oder er wird bei der Vorbereitung der Sitzungen des Beirats in organisatorischer und administrativer Hinsicht durch die Leiterin oder den Leiter des ZFA unterstützt.
- (6) Der Beirat tritt mindestens einmal pro Jahr auf Einladung seiner Vorsitzenden oder seines Vorsitzenden zusammen. Er ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

## II. Benutzungsordnung

### § 8

#### Teilnahmeberechtigung

- (1) Das Angebot des ZFA in den modernen Fremdsprachen richtet sich an:
1. für einen Studiengang an der RUB eingeschriebene Ersthörerinnen und -hörer,
  2. Beschäftigte der RUB insbesondere im Rahmen interner Fortbildung,
  3. Studierende, die an einer der Partneruniversitäten in der Universitätsallianz Ruhr (UA Ruhr) eingeschrieben sind, die gemäß der Regeln von RuhrCampus<sup>3</sup> zugelassen werden können, wenn freie Kursplätze vorhanden sind, und
  4. Studierende weiterer Hochschulen, mit denen Kooperationsverträge (einschließlich ERASMUS-Abkommen) geschlossen wurden.

Im Umfang bestehender Kapazitäten kann es für sonstige Personen auf Beschluss des ZFA auf privatrechtlicher Grundlage geöffnet werden; über die Öffnung des Angebots und die Zulassung entscheidet die Leiterin oder der Leiter des ZFA.

- (2) Das Angebot des ZFA für DaF richtet sich an:
1. für einen Studiengang an der RUB eingeschriebene Ersthörerinnen und -hörer,
  2. Beschäftigte der RUB insbesondere im Rahmen interner Fortbildung.
  3. Studierende weiterer Hochschulen, mit denen Kooperationsverträge (einschließlich ERASMUS-Abkommen) geschlossen wurden.

Es richtet sich darüber hinaus an sonstige Personen auf privatrechtlicher Grundlage, in der Regel zum Erwerb deutscher Sprachkenntnisse in Vorbereitung auf ein Studium; über die Zulassung entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Bereichs DaF.

- (3) Die Teilnahme an Sprachkursen auf privatrechtlicher Grundlage richtet sich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese erlässt die Leiterin oder der Leiter des ZFA nach Stellungnahme des Beirates und mit Zustimmung des Rektorats.

### § 9

#### Teilnahmebedingungen und Verbindlichkeit

- (1) Für die Teilnahme an den Sprachkursen des ZFA und an den zugehörigen Prüfungen gelten die diesbezüglichen Regeln unmittelbar und unabhängig von dem Studiengang, in den die oder der Studierende zum Zeitpunkt der Teilnahme eingeschrieben ist. Die generellen Regeln für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen des ZFA werden auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters durch das Rektorat beschlossen und in den Amtlichen Bekanntmachungen der RUB veröffentlicht. Einzelfallbezogene Regeln für die Teilnahme an einer bestimmten Lehrveranstaltung werden auf den Internet-Seiten des ZFA bzw. im Veranstaltungsprogramm veröffentlicht.
- (2) Die regelmäßige Teilnahme (Präsenzpflcht) an den Sprachkursen ist verpflichtend und gilt unabhängig vom Studiengang, in den die oder der Studierende zum Zeitpunkt der Teilnahme eingeschrieben ist; um den Kurs erfolgreich abschließen zu können, müssen mindestens 75 % der Sitzungen besucht worden sein. Im Einzelfall können nach Genehmigung durch die Leiterin oder den Leiter des ZFA abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Leistungsanforderungen müssen gemäß § 15 erfüllt werden.

## § 10 Anmeldeverfahren

- (1) Für alle Sprachlernangebote des ZFA ist eine vorherige Anmeldung verpflichtend; selbstinitiierte Kursbesuche führen nicht zur Teilnahme.
- (2) Es gelten jeweils die auf den Internet-Seiten des ZFA bzw. im Veranstaltungsprogramm veröffentlichten Anmeldeverfahren und Fristen. Andere als die dort angegebenen Anmeldewege sind nicht möglich.

## § 11 Einstufung

- (1) Das ZFA strebt im Sinne der Qualitätssicherung seines Kursangebotes die Bildung Niveaustufen-homogener Lerngruppen an. Zu diesem Zweck nimmt es Einstufungen durch Tests, Beratungsgespräche oder ggf. alternative Verfahren vor. Die jeweils geltenden Einstufungsverfahren werden auf den Internet-Seiten des ZFA bzw. im Veranstaltungsprogramm verbindlich bekannt gegeben. Im Einzelnen gilt:
  1. Kurse für Anfängerinnen und Anfänger (sprachenabhängig entweder A1-, A1/A2- oder A2-Kurse) sind – sofern nicht anders angegeben – Interessentinnen und Interessenten ohne Vorkenntnisse vorbehalten. Falsche oder fehlende Angaben über Vorkenntnisse können vor oder während des Kurses zum Ausschluss führen.
  2. Voraussetzung für die Anmeldungen zu Kursen höherer Niveaustufen ist das erfolgreiche Absolvieren der jeweils vorhergehenden Stufe in einem der beiden vorhergehenden Semester oder eine Einstufung durch ein entsprechendes Einstufungsverfahren.
  3. Besondere Regelungen (z. B. im Bereich DaF, in einzelnen Fremdsprachen wie Englisch oder für Fachsprachenkurse) können durch das ZFA im Internet bekannt gegeben werden.
  4. Der Bereich DaF führt für die studienbegleitenden Kurse zu Semesterbeginn – in der Regel in der ersten Woche der Vorlesungszeit – die Anmeldung und Beratung durch. Die Teilnahme am Einstufungstest sowie ggf. an einem persönlichen Beratungsgespräch ist dabei für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verpflichtend. Für den studienvorbereitenden Bereich gelten jeweils zu Kursbeginn die gleichen Regelungen.
- (2) Das Einstufungsergebnis ist für die Teilnehmenden verbindlich. Der Besuch eines Kurses einer niedrigeren oder höheren Niveaustufe ist nicht zulässig.
- (3) Die Einstufung in eine Niveaustufe ist für DaF ein Semester lang, ansonsten zwei Semester lang gültig.
- (4) Das ZFA kann für Einstufungen in die Niveaustufe im Sinne von Absatz 1 Leistungsnachweise anderer Universitäten bzw. standardisierter externer Prüfungen anerkennen, sofern sich diese am Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) orientieren.
- (5) Die Termine für die Einstufungstests, alternative Einstufungsverfahren sowie für Beratungen zu Einstufungszwecken werden auf den Internet-Seiten des ZFA bzw. im Veranstaltungsprogramm bekannt gegeben.
- (6) Das ZFA kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Entscheidungen und Verfahren nach den Absätzen 1 bis 5 zulassen.

## § 12

### Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Kurse haben in der Regel 25 Kursplätze. Die Leiterin oder der Leiter des ZFA kann davon abweichend eine Mindest- und/oder Höchstzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern insbesondere für Kurse, die auf externe Sprach- bzw. Zertifikatsprüfungen vorbereiten, vorsehen. Dies wird durch das ZFA in geeigneter Weise bekannt gegeben.

## § 13

### Zuteilung von Kursplätzen und Nachrückverfahren

- (1) Für die modernen Fremdsprachen gilt:
  1. Liegen für einen Kurs mehr Anmeldungen als Kursplätze vor, wird das Kursplatzkontingent unter den anspruchsberechtigten Ersthörerinnen und Ersthörern (i.S. der in §12 genannten Verfahren) der RUB ausgelost. Abseits des Losverfahrens können Plätze an Ersthörerinnen und Ersthörer vergeben werden, wenn sie den Vorgängerkurs besucht haben oder ein besonderes Interesse an dem Kurs glaubhaft machen können. Ein besonderes Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn der Sprachkurs die letzte verbleibende Prüfungsleistung des Studiums ist oder die Sprachkenntnis für einen konkret bevorstehenden Auslandsaufenthalt benötigt wird.
  2. Interessierte, die keinen Kursplatz bekommen haben, werden automatisch in eine Warteliste aufgenommen. Wenn ein Platz frei wird, wird von den Nichtzugelassenen eine Person nach den in Ziff. 1 benannten Kriterien ausgewählt oder ausgelost, welcher der Platz dann zugeteilt wird. Nicht vergebene Kursplätze kann das ZFA im Rahmen von RuhrCampus<sup>3</sup> oder an Studierende weiterer Hochschulen, mit denen Kooperationsvereinbarungen bestehen, vergeben.
- (2) Für DaF gilt:
  1. Pro Semester kann jede bzw. jeder Studierende in der Regel maximal zwei studienbegleitende Angebote belegen, sofern entsprechende Kursplätze zur Verfügung stehen. Zusätzlich ist der Besuch eines Extraangebots (wie z. B. Phonetik) oder eines Workshops in der vorlesungsfreien Zeit bei vorhandenen Kursplätzen möglich.
  2. In den Kursen werden in der Regel 25 Plätze nach der Reihenfolge der Anmeldung vergeben. Über die Vergabe etwaiger weiterer Plätze entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Bereichs. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen deutlich die Zahl der zur Verfügung stehenden Kursplätze, wird der Kurs nach Möglichkeit geteilt. Reduziert sich während des Kursverlaufs die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, behält sich die Leiterin oder der Leiter des Bereichs vor, Kurse zusammenzulegen.
- (3) Die angegebenen Anmeldefristen sind bindend. Sofern noch Kursplätze frei sind, können diese nach Ablauf der Anmeldefrist – und bei den modernen Fremdsprachen nach Maßgabe des Absatzes 1 Nr. 2 – vergeben werden. Über freie Plätze informiert das ZFA bzw. der Bereich DaF ausschließlich auf seinen Internet-Seiten.
- (4) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die ohne triftigen Grund einen Kurs abbrechen bzw. nicht an den Prüfungen teilnehmen, können bei der Kursplatzvergabe des Folgesemesters nicht oder nur nachrangig berücksichtigt werden.



#### § 14

### **Nichtdurchführung von Kursen, Ausfall von einzelnen Sitzungen**

Das ZFA kann bei zu niedrigen Zahlen an Anmeldungen oder an Teilnehmerinnen und Teilnehmern, aufgrund einer dauerhaften Erkrankung der Dozentin oder des Dozenten oder aus anderen triftigen Gründen einen Kurs absagen. Bei vorübergehenden Hinderungsgründen können einzelne Veranstaltungen eines Kurses abgesagt oder verschoben werden.

#### § 15

### **Bescheinigungen und Zeugnisse**

- (1) Das ZFA informiert in geeigneter Form (z. B. Kursbeschreibungen) über die Leistungsanforderungen und Bewertungskriterien. Die jeweiligen Leistungsanforderungen für das erfolgreiche Bestehen der Kurse werden auf den Internet-Seiten des ZFA bzw. im Veranstaltungsprogramm bekanntgegeben.
- (2) Die erfolgreiche Erfüllung von Leistungsanforderungen wird durch Überprüfungsformen nachgewiesen, die der Kursform, den zu erreichenden Kompetenzen und dem Zielniveau angemessenen sind. Wenn alle Leistungsanforderungen gemäß der Kursbeschreibung erbracht sind, ist der Kurs erfolgreich abgeschlossen und die Teilnehmenden erhalten die vorgesehenen Kreditpunkte. Für DaF werden bei studienvorbereitenden Kursen und bei Sonderprogrammen bzw. Sonderprojekten in der Regel keine Kreditpunkte vergeben.
- (3) Des Weiteren besteht in einigen Sprachen die Möglichkeit, national bzw. international anerkannte standardisierte Zertifizierungen zu erlangen. Diese sind in der Regel entgeltpflichtig. Entsprechende Informationen werden auf den Internet-Seiten des ZFA veröffentlicht.
- (4) Teilnahmescheine sind nicht vorgesehen.

## **III. Schlussbestimmungen**

#### § 16

### **Berichtspflichten**

Die Leiterin oder der Leiter des ZFA berichtet dem Rektorat, dem Senat und dem Beirat jährlich über die Entwicklung des ZFA, insbesondere über die Entwicklung der Sprachlernangebote sowohl in inhaltlicher Hinsicht als auch mit Blick auf die Nachfrage.

#### § 17

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Zentrum für Fremdsprachenausbildung (ZFA) der Ruhr-Universität Bochum vom 13. August 2010, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum Nr. 840 vom 31. August 2010, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 29.10.2020.

Bochum, den 13.II.2020

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Prof. Dr. Axel Schölmerich

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden.